

B e k a n n t m a c h u n g

der Gemeinde Süsel

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 der Gemeinde Süsel im Bereich der Dorfschaft Bujendorf, westlich der Bujendorfer Landstraße zwischen der Dorfstraße und dem Anschottredder

Die Gemeindevertretung hat am 29.06.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 42 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet im Bereich der Dorfschaft Bujendorf, westlich der Bujendorfer Landstraße zwischen der Dorfstraße und dem Anschottredder, aufzustellen. Der Bebauungsplan Nr. 42 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Planungsziel ist die Ausweisung von Baugrundstücken für Einfamilienhausbebauung.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB ebenfalls abgesehen. Gleichwohl können sich die an der Planung Interessierten in der Zeit vom 21.02.2018 bis zum 06.03.2018 in der Stadtverwaltung Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin/Süsel für die Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz, Raum 11, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechstunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern (§ 13a Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.

